

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) *Personalservice-Günther GmbH*

1. Behördliche Genehmigung

Die *Personalservice-Günther GmbH* besitzt eine unbefristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung seit dem 05.12.2018, zuletzt ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg.

2. Rechtsstellung der Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen Mitarbeitern von *Personalservice-Günther* und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

3. Auswahl der Mitarbeiter

Personalservice-Günther stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme eines Mitarbeiters meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. *Personalservice-Günther* kann während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

4. Einsatz der Mitarbeiter und Streik

Der Kunde setzt Mitarbeiter von *Personalservice-Günther* ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen *Personalservice-Günther* und dem Kunden vereinbart werden.

Der Kunde informiert *Personalservice-Günther* unverzüglich über geplante Arbeitskampfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter abgezogen.

5. Allgemeine Pflichten

Personalservice-Günther verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitsunfälle *Personalservice-Günther* unverzüglich bekannt zu geben, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, seine eigene Berufsgenossenschaft über den Unfall zu informieren.

Der Kunde sichert zu, dass er Arbeitnehmer weder offen noch verdeckt weiter überlässt (Kettenverleih).

Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von *Personalservice-Günther* nicht in unzulässiger Weise abzuwerben. Bei Zuwiderhandlung ist *Personalservice-Günther* berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Regelungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und tragen für deren Einhaltung Sorge.

Die Vertragsparteien bestätigen im Rahmen einer Verschwiegenheitserklärung, Bewerberdaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung zurückzugeben oder zu vernichten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

8. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für die Mitarbeiter von *Personalservice-Günther* finden die zwischen dem Interessenverband deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (IGZ) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie die gegebenenfalls für eine bestimmte Branche anwendbaren Tarifverträge über Branchenzuschläge für Zeitarbeitnehmer und diverse betriebliche Vereinbarungen Anwendung.

9. Tarife und Sonderkündigungsrecht

Zur Umsetzung eines für eine bestimmte Branche geltenden tariflichen Branchenzuschlages für Zeitarbeitnehmer wird der Kunde **Personalservice-Günther** mitteilen, welcher Branche der Einsatzbetrieb zugehört und ob bzw. welche Tarifverträge oder zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen im Einsatzbetrieb anwendbar sind. Der Kunde hat **Personalservice-Günther** das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb nachzuweisen. Der Kunde steht für die Richtigkeit der gemachten Angaben ein. Sofern sich Änderungen in der Branchenzugehörigkeit, den anwendbaren Tarifverträgen oder den zeitarbeitnehmerbegünstigenden betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wird der Kunde Personalservice-Günther hierüber informieren.

10. Stundensatz und Abrechnung

Der vereinbarte Stundensatz enthält, bezogen auf den Einsatzort, sämtliche Kosten einschließlich Zulagen, Fahrgeld und Unterkunft. Der Kunde ist verpflichtet, **Personalservice-Günther** über geplante Änderungen des Einsatzortes vorab zu informieren.

Es gelten folgende Zuschläge zum vereinbarten Stundensatz:

25%	Zuschlag für Überstunden	über die 40. Arbeitsstunde innerhalb einer Woche (Mo – So)
10%	Zuschlag für Spätschicht-Stunden	für Arbeitszeiten zwischen 18:00 und 23:00 Uhr
25%	Zuschlag für Nachtschicht-Stunden	für Arbeitszeiten zwischen 23:00 und 06:00 Uhr
50%	Zuschlag für Sonntag-Stunden	für Arbeitszeiten zwischen 00:00 und 24:00 Uhr
100%	Zuschlag für Feiertag-Stunden	für Arbeitszeiten zwischen 00:00 und 24:00 Uhr

Sämtliche vom Kunden an **Personalservice-Günther** zu entrichtenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz.

11. Preisanpassungen/Tariferhöhungen/Equal Pay

Das Arbeitsentgelt der Mitarbeiter von **Personalservice-Günther** entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und/oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, dass **Personalservice-Günther** den Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss oder die Feststellung dass auf die Überlassung eines Mitarbeiters der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist, berechtigt **Personalservice-Günther** die Verrechnungssätze entsprechend anzupassen.

Ist ein ununterbrochener Einsatz eines Mitarbeiters von **Personalservice-Günther** von mehr als neun Monaten geplant oder absehbar, ist der Kunde verpflichtet, **Personalservice-Günther** das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Kunden (Equal Pay) spätestens einen Monat vor Beginn des 10. Überlassungsmonats mitzuteilen. Zur Ermittlung des Equal Pay wird ein entsprechender Fragebogen verwendet (IGZ-Fragebogen zur Ermittlung von Equal Pay). Der genannte Fragebogen wird Inhalt dieses Vertrages.

Die ab dem 10. bzw. 16. (TV BZ) Einsatzmonat zu zahlende Equal Payzulage, wird dem Kunden nach deren Ermittlung in Rechnung gestellt. Es gilt der mit dem Kunden für den Verrechnungssatz vereinbarte Faktor.

12. Haftung

Personalservice-Günther haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen

13. Vorbeschäftigung des Mitarbeiters

Der Kunde wird **Personalservice-Günther** unverzüglich mitteilen, wenn ein Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Kunden oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern i. S. d. § 18 AktG bildet, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 AÜG beschäftigt war. Gleiches gilt für Vorbeschäftigungen über einen anderen Personaldienstleister.

14. Übernahme von Personal

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt, es sei denn, die Begründung des Arbeitsverhältnisses beruht nicht auf der Überlassung des Mitarbeiters.

Die Vermittlungsvergütung bemisst sich anhand des Bruttomonatsgehalts, das der eingestellte Mitarbeiter beim Kunden erhält und beträgt bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, vom 4. bis Ablauf des 6. Monats 1,5 Bruttomonatsgehälter, vom 7. bis Ablauf des 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und vom 10. bis Ablauf des 12. Monats 0,5 Bruttomonatsgehalt. Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand wird Freudenstadt vereinbart.